

AZ:

**Drucksache Nr.: 0443/2023/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	25.03.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	26.03.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	01.04.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Herr Bergmann  
1. Stadtrat Herr Knapp

**Verhandlungsgegenstand:**

**Erlass der Neufassung der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

**A n t r a g:**

Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wird beschlossen.

**IRIS:**

Finanzpolitisch nachhaltig handeln

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Ausfälle

## **Begründung:**

Die Änderung der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) ist notwendig, da die aktuelle Fassung nach einer Änderung der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtspräsidenten (OVG) zumindest teilnichtig ist.

Nach jahrzehntelanger Rechtsprechung des OVG galt in Schleswig-Holstein für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer die Tatbestandswirkung des Melderechts. Danach galt die im Melderegister eingetragene Hauptwohnung immer als Hauptwohnung und die eingetragene Nebenwohnung stets als Zweitwohnung im Sinne des Zweitwohnungssteuerrechts. Ob die tatsächliche Nutzung dieser Wohnungen der gemeldeten Nutzung entsprach, war irrelevant.

Auf dieser Rechtsprechung beruht der aktuelle § 2 Abs. 2 ZwStS. Er lautet:

„Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben der Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem der Familienmitglieder verfügen kann. Als Hauptwohnung gilt der gemeldete Hauptwohnsitz.“

In einem gegenüber der Stadt Neumünster geführten Rechtsstreit hat das OVG diese Rechtsprechung mit Urteil vom 13.11.2024 (Az.: 6 LB 15/24) nunmehr aufgegeben und entschieden, dass die Eintragungen im Melderegister dann für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer nicht maßgeblich sein dürfen, wenn sie nachweislich falsch sind. Jedenfalls der § 2 Abs. 2 Satz 2 ZwStS sei daher rechtswidrig und nichtig, da er für die Festlegung der Hauptwohnung auf das Melderegister abstellt, ohne Ausnahmen zuzulassen. Ob dies zur Gesamtnichtigkeit der Satzung führt, wurde offengelassen, da dies für die Entscheidung des konkreten Einzelfalles nicht von Bedeutung war.

Der § 2 Abs. 2 Satz 2 ZwStS der Fassung vom 19.02.2020 ist daher wie folgt abzuändern:

Fassung vom 19.02.2020	Entwurf neue Fassung
Als Hauptwohnung gilt der gemeldete Hauptwohnsitz.	Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Hauptwohnung, sofern die Eintragung im Melderegister nicht nachweislich unrichtig ist.

Die Neufassung der ZwStS soll rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten, damit für alle noch nicht rechts- oder bestandskräftig abgeschlossenen Festsetzungen der Zweitwohnungssteuer eine wirksame Rechtsgrundlage besteht. Ältere noch nicht abgeschlossene Fälle zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer gibt es in der Stadt Neumünster nicht.

Herr Bergmann

Herr Knapp

Oberbürgermeister

1. Stadtrat

**Anlagen:**

Entwurf: Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer